

z. B. die örtlichen Räte, die Sicherheitsorgane, die Gerichte,

- die staatlichen Einrichtungen, z. B. die des Gesundheitswesens, der Volksbildung,
- die gesellschaftlichen Organisationen, wie Parteien und Massenorganisationen.

Der Tatbestand umfaßt sowohl Handlungen gegen diese Organe oder Einrichtungen als auch Angriffe gegen deren Tätigkeit oder Maßnahmen im Rahmen staatlicher Leitungstätigkeit, wirtschaftsleitender Tätigkeit oder Maßnahmen, z. B. Volkswahlen, Parteitage, Veranstaltungen gesellschaftlicher Organisationen, Kulturveranstaltungen zu derartigen gesellschaftlichen Ereignissen, Volkszählungen oder auch Verkehrskontrollen.

Dem Schutz vor ehrverletzenden Angriffen gegen die persönliche Würde von Bürgern bei Ausübung staatlicher oder gesellschaftlicher Tätigkeit oder wegen deren Zugehörigkeit zu staatlichen oder gesellschaftlichen Organisationen dient § 139 Abs. 3.³

3. Herabwürdigen ist die in Wort- oder Schriftform oder in sonstiger Weise (Tori, Bild, Gestik) zum Ausdruck gebrachte Darlegung von Unwahrheiten oder unbeweisbaren Behauptungen, die geeignet sind, das Ansehen der staatlichen Ordnung und der anderen geschützten Objekte, ihre Maßnahmen und Tätigkeit in Mißkredit zu bringen.

Die Herabwürdigung ist somit eine Art der Verächtlichmachung, die auch durch Verleumdungen begangen werden kann.

Nicht jede gegen das Ansehen der in Abs. 1 bezeichneten Institutionen gerichtete abwertende Äußerung ist eine öffentliche Herabwürdigung. Von der, wenn auch ggf. die Grenzen gebotener Sachlichkeit überschreitenden, jedoch in keinem Falle als öffentliche Herabwürdigung zu betrachtenden Kritik an der Tätigkeit staatlicher oder gesellschaftlicher Einrichtungen oder Organe unterscheidet sich die öffentliche Herabwürdigung durch den ihr zugrunde liegenden ausdrücklichen Willen, mit verächtlichmachenden Bemerkungen oder ver-

leumderischen Behauptungen herabzuwürdigen.

4. Absatz 2 schützt die staatliche und öffentliche Ordnung gegen Beeinträchtigungen und Herabwürdigungen und das sozialistische Zusammenleben der Bürger gegen Störungen mittels Schriften, Gegenständen oder Symbolen.

Der Tatbestand umfaßt das Verbreiten bzw. in anderer Weise zugänglich machen solcher die staatliche und öffentliche Ordnung beeinträchtigenden, verächtlichmachenden oder das Zusammenleben der Bürger störenden schriftlichen, gegenständlichen oder symbolischen Darstellungen.

5. Die Voraussetzungen des **Abs. 3** sind gegeben, wenn der Täter Äußerungen faschistischen, rassistischen, militaristischen oder revanchistischen Charakters kundtut. Bekunden umfaßt dabei alle Formen, in denen faschistisches oder militaristisches Gedankengut öffentlich geäußert wird, sowohl schriftlich als auch mündlich, durch Handzeichen oder andere Handlungen. Desgleichen umfaßt der Tatbestand das Verwenden, Verbreiten oder Anbringen jeder Art von Symbolen dieses Charakters in der Öffentlichkeit.

Wird durch die Handlung der Militarismus oder der Faschismus verherrlicht, d. h. angepriesen bzw. als anzustrebender Zustand dargestellt, der Neofaschismus propagiert, oder Hetze gegen Rassen betrieben, ist zu prüfen, ob § 106 Abs. 1 Ziff. 5 anzuwenden ist.

6. Im **Abs. 4** ist die Tatbegehung der Herabwürdigung der staatlichen Ordnung, ihrer Organe und gesellschaftlicher Organisationen nach Abs. 1 und der Bekundung von Äußerungen des unter Abs. 3 genannten Sinnes, sofern sie durch Bürger der DDR im Ausland erfolgt, unter höhere Strafordrohung gestellt.

7. Strafrechtliche Verantwortlichkeit setzt **Vorsatz** voraus. Der Täter muß die staatliche Ordnung, staatliche Organe, Einrich-